



Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLi BU)

Anlage 2: Personelle Absicherungsmaßnahmen von Gefährten und Fahrzeugen (Stand 31.08.2018)

1. Allgemeines

Der Veranstalter -Festausschuss BONNER Karneval e.V. (nachfolgend: FA)- hat über geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Schädigung Dritter während des Rosenmontagszugs durch an diesem teilnehmende Gefährte und Fahrzeuge möglichst ausgeschlossen wird (Organisationsverantwortung).

Der gemäß Zuganmeldung juristisch Verantwortliche für das teilnehmende Gefährt / Fahrzeug hat die Umsetzung der vom Veranstalter vorgegebenen Maßnahmen sicherzustellen und haftet für Schäden, insbesondere für jene, welche aufgrund einer Nichteinhaltung der vorgegebenen Maßnahmen entstehen.

Ergänzend zu den Beschreibungen in der Richtlinie „Brauchtumsumzüge“ werden in dieser Anlage weiterführend die vom Veranstalter vorgegebenen personellen Maßnahmen „Wagenbegleiter“ und „koordinierender Wagenbegleiter“ beschrieben.

Bei Sonderfahrzeugen, welche permanent und vollumfänglich von Gruppenmitgliedern umschlossen werden, übernehmen die umschließenden Gruppenmitglieder jeweils die Funktion „Wagenbegleiter“. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gefährt bauartbedingt hierfür geeignet ist (Breite / Länge) und diese Sonderregelung beim Durchführungsverantwortlichen formlos/schriftlich beantragt und von diesem genehmigt wurde.

Bei Bagagewagen ohne Motor, Kanonen usw. werden die personellen Absicherungsmaßnahmen durch die Begleitpersonen gemäß „Richtlinie Pferde“ (RiLi BU, Anlage 3) wahrgenommen.

Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen einer vorherigen Freigabe durch den Durchführungsverantwortlichen (Zugleiter).

2. Wagenbegleiter

Wagenbegleiter werden grundsätzlich von der teilnehmenden Zuggruppe in eigener Verantwortung gestellt.

Der jeweilige „verantwortliche Gefährt“ / Fahrzeugverantwortliche hat sicherzustellen, dass während des gesamten Zuges -also mit Verlassen des im Aufstellungsbereich zugewiesenen Platzes bis zum Zugende (Kreuzung Dorotheenstr. / Kaiser-Karl-Ring)- die Positionen Wagenbegleiter sachgerecht besetzt sind und die vorgegebene Anzahl Wagenbegleiter zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird.

Ist eine der Positionen nicht besetzt (z.B. unvorhergesehener Ausfall eines Wagenbegleiters), darf das Gefährt / Fahrzeug nicht weiterfahren. Eine Weiterfahrt erfolgt erst nach vollständiger Besetzung der Positionen Wagenbegleiter.

Bei Ausfall von Wagenbegleitern können diese Positionen auch durch andere Personen der Zuggruppe nachbesetzt werden. Diese müssen dann aber die Voraussetzungen Wagenbegleiter erfüllen.

Können die Positionen Wagenbegleiter final nicht sachgerecht und vollständig besetzt werden, so darf das Gefährt / Fahrzeug nicht am Zug teilnehmen bzw. wird dieses aus dem Zug genommen.

Der „verantwortliche Gefährt“ / Fahrzeug darf nur Wagenbegleiter einsetzen, welche zuvor umfassend in ihre Aufgaben eingewiesen wurden. Auf Anforderung hat er dies gegenüber den Durchführungsverantwortlichen oder dessen Erfüllungsgehilfen nachzuweisen.

Unterstützend bietet der FA eine kostenfreie Schulungsmaßnahme für Wagenbegleiter an (Einweisung). Termin/e und Modalitäten werden frühzeitig über die Website des FA kommuniziert. Dem FA obliegt hierbei lediglich die Durchführungsverantwortung. Die darüber hinausgehenden Organisationsnotwendigkeiten (z.B. Aufforderung der vorgesehenen Wagenbegleiter zur Teilnahme) obliegen ausschließlich den entsendenden Organisationen.

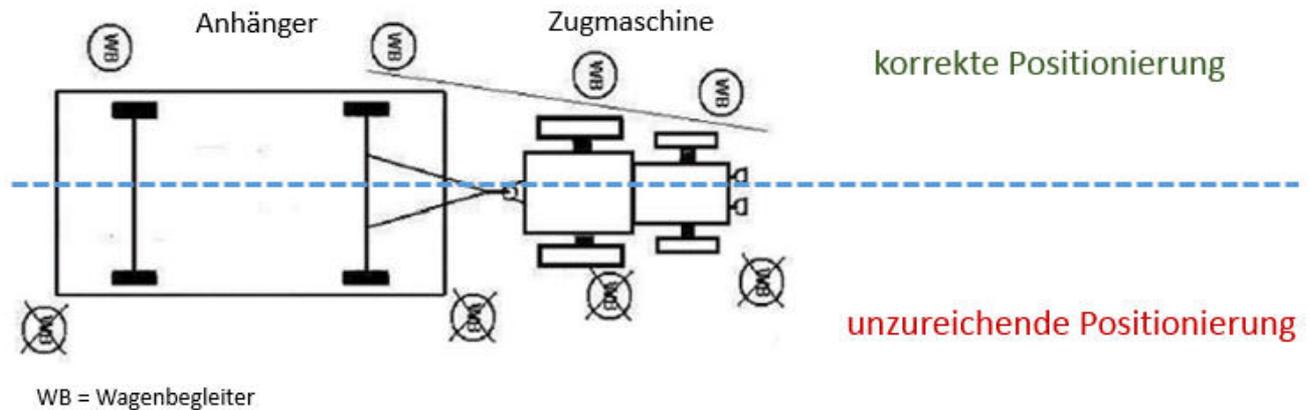
Die Wagenbegleiter tragen während ihres Einsatzes eine einheitliche, funktionsbezogene Kleidung, worüber deren Funktion für Dritte eindeutig erkennbar ist (z.B. Warnweste).

2.1 Wagenbegleiter - zu besetzende Positionen

Grundsätzlich ist an jedem Reifen eines Gefährts oder Fahrzeugs eine Position vorzusehen, welche mit einem Wagenbegleiter zu besetzen ist. Nebeneinander angebrachte Reifen werden hier als ein Reifen gesehen.

Bei einem Gefährt sind also in der Regel insgesamt 8 Wagenbegleiter (4 x Zugmaschine und 4 x Anhänger) und bei einem Fahrzeug 4 Wagenbegleiter einzusetzen.

Beispiel für ein Gefährt:



Hiervon abweichend können an Zugmaschinen und Fahrzeugen, deren Gesamtlänge gemäß Zulassungsbescheinigung vier Meter oder geringer ist, die beiden vordersten Positionen entfallen (1 x linke und 1 x rechte Seite)

2.2 Wagenbegleiter - persönliche und inhaltliche Anforderungen

Wagenbegleiter müssen mindestens

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- physisch und psychisch für diese Aufgabe geeignet sein,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen
- verantwortungsbewusst sein.

Die getragene Bekleidung muss eine uneingeschränkte, aufgabenbezogene Bewegungsfreiheit zulassen - Röcke sind hier nicht zulässig.

Bekleidung und Accessoires (Mützen, Hüte, Tücher, Handschuhe, Verkleidungen usw.) dürfen die Sinnesorgane -also insbesondere das Hören und Sehen- und ein ggf. notwendiges „Zugreifen“ nicht einschränken oder beeinträchtigen.

Die Nutzung von elektronischen Geräten (z.B. Smartphone) sowie Ohrstecker / Kopfhörer ist nicht erlaubt (Ausnahme: Zur Aufgabendurchführung bereitgestelltes Equipment).

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art (verbotene, erlaubnispflichtige, erlaubnisfreie), sonstiger Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie Pyrotechnik ist ausdrücklich untersagt.

Die Wagenbegleiter dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen, eine bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugenden Substanzen stehen.

Es gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot während des Zuges.

Der Wagenbegleiter darf seine Position grundsätzlich nicht verlassen. Sollte er, aus welchen Gründen auch immer, seine Position verlassen müssen, so hat er dies vorher mit dem „verantwortlichen Gefährt“ und dem koordinierenden Wagenbegleiter abzustimmen.

2.3 Wagenbegleiter - inhaltliche Anforderungen / Aufgaben

Der Wagenbegleiter hat sein Aufgabenumfeld permanent mit allen Sinnen so wahrzunehmen, dass mögliche Gefahrensituationen, Engpässe, Störungen usw. frühzeitig erkannt werden.

Es ist, soweit aufgrund der äußeren Umstände möglich, Sichtkontakt zu den anderen Wagenbegleitern und dem koordinierenden Wagenbegleiter herzustellen und zu halten.

Es ist sicherzustellen, dass Unberechtigte bei stehendem oder fahrendem Gefährt / Fahrzeug grundsätzlich einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter einhalten und diese nicht in den unmittelbaren Betriebs-/ Fahrbereich gelangen oder sich dort aufhalten. Ein besonderer Gefahrenbereich liegt bei Gefährten zwischen Zugmaschine und Anhänger.

Bei erkannten Gefahrensituationen usw. sind Erstmaßnahmen zu deren sofortigen Beseitigung oder Ausmaßminimierung umzusetzen (z.B. Verweis aus dem Sicherheitsabstandsbereich). Sofern diese nicht ausreichend oder erfolgreich sein sollten, sind weiterführende Maßnahmen umzusetzen (z.B. Anhalten oder Stehenbleiben des Gefährts/Fahrzeugs aktiv herbeiführen -z.B. über „Alarmtaster“- oder auf andere Weise veranlassen, koordinierenden Wagenbegleiter und/oder „verantwortlicher Gefährt“ informieren ...). Insbesondere bei Personengefährdungen ist das sofortige Anhalten des Gefährts / Fahrzeugs oder das weitere Stehenbleiben herbeizuführen.

Bei notwendigen, lagebezogenen Wirkverbundmaßnahmen (analog „Gefahr in Verzug“) hat er die ihm in diesem Zusammenhang konkret zugewiesenen Aufgaben umzusetzen.

Bei Umsetzung der Aufgaben hat die persönliche Sicherheit absolute Priorität (Eigenschutz).

3. Koordinierende Wagenbegleiter

Koordinierende Wagenbegleiter werden zentral vom Veranstalter gestellt bzw. fremdbeauftragt und deren konkreter Einsatz vom Durchführungsverantwortlichen / dessen Erfüllungsgehilfen verantwortet.

Diese Unterstützungskräfte (koordinierende Wagenbegleiter) sind auch ein Element der veranstalterbezogenen Informations- / Kommunikationskette und teilen Dritten die durch den Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen getroffenen Entscheidungen verbindlich mit. Sie

führen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches auch aktiv die Umsetzung dieser Entscheidungen herbei bzw. unterstützen deren Umsetzung.

Der koordinierende Wagenbegleiter wird am Veranstaltungstag dem Gefährt / Fahrzeug im Aufstellungsbereich oder an einem zentralen Punkt, welcher vor dem Ort des Zugbeginns liegt, zugewiesen.

Nach Zuweisung haben sich „verantwortlicher Gefährt“ und Zugmaschinenführer sowie Fahrzeugführer mit dem koordinierenden Wagenbegleiter bekannt zu machen und sich kurz bezüglich der konkreten Randbedingungen abzustimmen (z.B. nonverbale Kommunikation / Sichtzeichen ...).

Die koordinierenden Wagenbegleiter tragen während ihres Einsatzes eine einheitliche, funktionsbezogene Kleidung, worüber deren Funktion für Dritte eindeutig erkennbar ist (z.B. Warnweste mit Aufschrift).

3.1 Koordinierende Wagenbegleiter - zu besetzende Positionen

Grundsätzlich ist für jedes Gefährt oder Fahrzeug (ausgenommen Sonderfahrzeuge und motorgetriebene Bagagewagen) eine Position „koordinierender Wagenbegleiter“ vorgesehen, welche entsprechend zu besetzen ist.

Aufenthaltort des koordinierenden Wagenbegleiters ist das direkte Umfeld des Gefährts / Fahrzeugs. Er ist von diesem jeweils so zu wählen, dass die zugewiesenen Aufgaben permanent sachgerecht wahrnehmbar sind.

3.2 Koordinierende Wagenbegleiter - persönliche und inhaltliche Anforderungen

Koordinierende Wagenbegleiter müssen mindestens

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- physisch und psychisch für diese Aufgabe geeignet sein,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen
- verantwortungsbewusst sein.

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art (verbotene, erlaubnispflichtige, erlaubnisfreie), sonstiger Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie Pyrotechnik ist ausdrücklich untersagt.

Die koordinierenden Wagenbegleiter dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen, eine bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugenden Substanzen stehen. Es gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot während des Zuges.

Der koordinierende Wagenbegleiter darf seine Position grundsätzlich nicht verlassen. Sollte er, aus welchen Gründen auch immer, seine Position verlassen müssen, so hat er dies-vorher mit dem „Erfüllungsgehilfen“ und dem „verantwortlichen Gefährt“ abzustimmen.

Weiterführende / zusätzliche Anforderungen werden bei Bedarf durch den FA vorgeben.

3.3 Koordinierender Wagenbegleiter - inhaltliche Anforderungen / Aufgaben

Primäre Aufgaben:

- Abstimmung konkreter Randbedingungen mit den Beteiligten Gefährt / Fahrzeug.
- Stichprobenartige Prüfung des Einweisungsstandes Wagenbegleiter
- Permanente Prüfung der qualitativen und quantitativen Positionsbesetzung Wagenbegleiter.

Bei nicht sachgerechter Besetzung der Positionen Wagenbegleiter:

- Anhalten des Gefährts / Fahrzeugs
- Information an „verantwortlichen Wagen“ und „Erfüllungsgehilfe“
- Weiterfahrt erst nach sachgerechter Besetzung der Positionen zulassen
- Umsetzung der Entscheidung „Erfüllungsgehilfe“ bei finaler nicht sachgerechter Besetzung
- Aktive Umfeldwahrnehmung hinsichtlich Gefahren usw. sowie Entgegennahme von diesbezüglichen Meldungen. Umsetzung / Einleitung geeigneter Maßnahmen zu deren Beseitigung / Minimierung, ggf. unter Einbindung „verantwortlicher Gefährt“, Wagenbegleiter usw..
- Information / Meldungen an Erfüllungsgehilfen und Weitergabe von deren Entscheidungen an Dritte
- Mitwirkung, dass der Anschluss zur vorherigen Gruppe / Gefährt / Fahrzeug gehalten oder wieder hergestellt wird.

Weiterführende / zusätzliche Aufgaben werden bei Bedarf durch den FA vorgeben.